

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 2 Satz und § 24 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 81 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr.12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl. I/24, Nr.30, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2025 (GVBl. II/25, Nr. 65) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 03/2024) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang

Digital Studies - Technology, Media, Society (Master of Arts)

14. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Abschlussgrad	4
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums	4
§ 6 Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen	5
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	8
§ 8 Verpflichtende Studienfachberatung	9
§ 9 Masterarbeit	10
§ 10 Mündliche Masterprüfung	11
§ 11 Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote	12
§ 12 Inkrafttreten	12

§ 1

Geltungsbereich

(zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 17.07.2024, werden für den Studiengang Digital Studies - Technology, Media, Society mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2

Ziele des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) Das Studium soll Studierende dazu befähigen, Zusammenhänge von (Medien—) Technologien, gesellschaftlichen Krisen und Transformationen zu analysieren, kritisieren und verantwortungsvoll zu gestalten. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf digitalen (Medien-)Technologien sowie auf mit diesen verbundenen gesellschaftlichen und kulturellen Transformationsprozessen. Der Studiengang vermittelt dazu empirisch und theoretisch fundierte, methodische und transferorientierte Kompetenzen zur Erforschung, Problematisierung und zum gestaltenden Umgang mit gegenwärtigen und zukünftigen Krisen und Herausforderungen digitalisierter Gesellschaften.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, kritisch zu denken, über disziplinäre Grenzen hinweg zu kooperieren und problemorientiert zu forschen. Studierende erwerben Wissen und Methoden insbesondere aus den Sozial-, Kultur- und Medienwissenschaften, aber auch aus den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, die es ihnen erlauben, komplexe Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen digitalen Technologien und Medien, Kultur und Politik zu erfassen, einzuordnen und auf sie einzuwirken.

(3) Bei Abschluss des Studiums sollen die Studierenden über Fach-, Prozess- und Methodenkenntnisse zur Analyse und forschungsbasierten Gestaltung gesellschaftlicher Transformationen mit Fokus auf zeitgenössische digitale Medien und Technologien verfügen. Diese Kenntnisse vermittelt der Studiengang auf drei Ebenen:

1. aktuelle digitale Praktiken, Akteure, Infrastrukturen, sowie deren (stetige Weiter-)Entwicklung und Regulierung in Zeiten multipler Krisen werden analysiert,
2. Diskurse, Aushandlungen, Ästhetiken, Kontroversen und Kritiken werden untersucht sowie in Bezug auf alte und neue Formen politischer Kommunikation thematisiert,

3. größere Fragestellungen und Theorien über die Veränderungen von Öffentlichkeit und Medien, Energie, Klima und Mobilität sowie Alltagskultur werden eingehend behandelt.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M. A.) erworben.
- (2) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums der in Abs. 1 genannte akademische Grad sowie der im Doppelabschlussabkommen genannte akademische Grad der Partnerhochschule, -organisation oder -vereinigung erworben.

§ 4

Studienbeginn

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

- (1) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.
- (2) Eine Orientierungshilfe für einen möglichen Studienverlauf gibt der Studienverlaufsplan, der dieser Studien- und Prüfungsordnung als Anlage 1 beigelegt ist.

§ 5

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 4 Abs. 2, § 5 Absatz 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. Es handelt sich um einen konsekutiven, interdisziplinären und forschungsorientierten Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang besteht aus 6 Modulen:
 - Grundlagenmodul „Technology, Media, Society“ (Modul A),
 - Kompetenzmodule „Digital Matters“ (Modul B) und „Researching Technology, Media, Society“ (Modul C),
 - Wahlpflichtmodul Electives I (Modul E1),
 - Wahlpflichtmodul Electives II (Modul E2),
 - Spezialisierungsmodul (Modul S).

(3) Im Grundlagenmodul „Technology, Media, Society“ (Modul A) müssen 18 ECTS erworben werden, von denen jeweils 9 ECTS auf die Teilmodule „Einführung“ sowie „Methoden“ entfallen.

(4) Das Kompetenzmodul B - „Digital Matters“ besteht aus den Teilmodulen „Digitale Infrastrukturen, Technopolitik und Transformationen“, „Digitale Praktiken, Theorien, Kritik“ und „Digitale Plattformen und politische Kommunikation“. Insgesamt müssen zwei Teilmodule im Gesamtumfang von 18 ECTS absolviert werden, wobei für ein absolviertes Teilmodul 6 bis 12 ECTS erworben werden können. Die restlichen ECTS entfallen auf das zweite absolvierte Teilmodul.

(5) Im Kompetenzmodul C - „Researching Technology, Media, Society“ (Modul C) müssen 18 ECTS-Credits erworben werden. Davon entfallen 12 ECTS-Credits auf einen Forschungskurs und die restlichen 6 ECTS-Credits auf zwei Kolloquien (je 3 ECTS-Credits) oder ein Kolloquium (3 ECTS-Credits) und ein Kompetenzseminar (3 ECTS-Credits), in dem spezielle akademische Fähigkeiten erlangt werden.

(6) Im Wahlpflichtmodul „Electives I“ (Modul E1) können Studierende zur individuellen Vertiefung sogenannte „Tracks“ im Gesamtumfang von 24 ECTS-Credits belegen. Zwei der folgenden Tracks können gewählt werden:

- **Business and Economics Track** bestehend aus Lehrveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die regulär für Studierende anderer Studiengänge geöffnet sind oder
- **Social and Cultural Studies Track** bestehend aus Lehrveranstaltungen einer Wahlmöglichkeit der „Interdisciplinary Electives“ Wahlpflichtoption in Wahlpflichtmodulen der Masterstudiengänge an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät oder
- **Law Track** bestehend aus Lehrveranstaltungen der Juristischen Fakultät, die regulär für Studierende anderer Studiengänge geöffnet sind oder
- **MoDE Track** bestehend aus Lehrveranstaltungen der Module A1, A3, A4, A5, B2, B3, B4 des interdisziplinären Studienprogramms „Digital Entrepreneurship“ (MoDE) oder
- Track des Moduls B - **Digital Matters** bestehend aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen des Moduls B, die nicht identisch mit den bereits im Modul B oder im Modul S absolvierten Lehrveranstaltungen sein dürfen oder
- **Certificate Track** bestehend aus einem Zertifikatsprogramm der EUV.

In der Regel besteht ein Track aus 12 ECTS-Credits, sodass zum Abschluss des Moduls E1 zwei unterschiedliche Tracks absolviert werden müssen. Wenn Studierende den Certificate Track wählen und für das entsprechende Zertifikatsprogramm der EUV mehr als 12 ECTS-Credits vergeben werden, so kann der zweite Track in entsprechend geringerem Umfang belegt werden, um die Gesamtzahl von 24 ECTS-Credits zu erreichen.

(7) Im Wahlpflichtmodul „Electives II“ (Modul E2) müssen 12 ECTS-Credits erworben werden. Diese können optional über:

- zwei benotete Fremdsprachenprüfungen gemäß §6 Abs. 8 zu jeweils 6 ECTS-Credits oder
- durch ein mindestens 8-wöchiges, studienbegleitendes Praktikum (Vollzeit) oder
- durch Kombination eines Sprachkurses gemäß §6 Abs. 8 (6 ECTS-Credits) und eines 4-7 wöchigen Praktikums (Vollzeit)

erworben werden. Die Anforderungen an die Praktika und deren Anerkennung regelt Anlage 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung. Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Im Spezialisierungsmodul (Modul S) muss eine Prüfungsleistung von 9 ECTS-Credits gemäß §6 Abs. 4c in einer Lehrveranstaltung aus dem Modul B „Digital Matters“ erbracht werden. Die im Modul S gewählte Lehrveranstaltung darf nicht identisch sein mit den in Modul B und Modul E1 gewählten Lehrveranstaltungen, wobei diese Lehrveranstaltung nicht identisch sein darf mit den Lehrveranstaltungen im Modul B oder Modul E1, welche der/die Studierende bereits besucht hat.

(9) Die ENS bietet den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen, -organisationen oder -vereinigungen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens ein Semester (30 ECTS-Credits) an einer Partnerhochschule, -organisation oder -vereinigung im Ausland. Die Studierenden müssen sich für einen Studienplatz im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen bei der für die Organisation und Durchführung des Auslandsstudiums zuständigen Abteilung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommens zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 60 ECTS-Credits sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 1 dieser studiengangsspezifischen Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben werden. Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anlage 2). Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule, -organisation oder -vereinigung festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls sind hier die Anlage 1 und 3 zu dieser Ordnung zu beachten.

§ 6

Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen

(zu § 4, § 7, § 11, § 13, §§ 14 bis 16, § 18 S. 2 und § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende mögliche Lehrformen vorgesehen:

- Seminare,
- Kolloquien,
- begleitendes Mentoring,
- Projekt- und Praxisseminare,
- Vorlesungen,
- Übungen,
- Arbeitsgemeinschaften,
- Praktika,
- Sprachkurse,
- Gruppen- und Einzelprojekte,
- Workshops,
- Exkursionen.

(2) Die Voraussetzung für das erfolgreiche Erbringen von Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweisen in den in Absatz 1, S. 1 aufgeführten Lehrformen ist eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete, individuell erkennbare Leistung. Ausgenommen hiervon sind unbenotete Studienleistungen.

(3) Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der zu erbringenden Leistungsnachweise, im Modulkatalog (Anlage 2) festgelegt. Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, wird die Gesamtnote proportional zu den in den Teilleistungen zu erzielenden ECTS-Credits gebildet.

(4) Im Einzelnen wird die Zahl der ECTS-Credits für einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung nach den folgenden Kriterien bestimmt:

a) 3 ECTS-Credits für:

- Referat(e) bzw. Vortrag/Vorträge mit einer Gesamtlänge von ca. 20 Minuten oder
- Essay(s) oder Forschungsbericht(e) mit einer Gesamtlänge von ca. 2.500 Wörtern oder
- eine mündliche Prüfung mit einer Gesamtlänge von ca. 20 Minuten oder
- ein Portfolio/eine Kombination mündlicher und schriftlicher Prüfungsleistungen in vergleichbarem Gesamtumfang zu §6 Abs. 4 S. 1a Spiegelstrich 1 und §6 Abs. 4 S. 1a Spiegelstrich 2.

b) 6 ECTS-Credits für:

- eine Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern oder
- Essay(s) oder Forschungsbericht(e) mit einem Gesamtumfang von ca. 5.000 Wörtern oder
- Klausur(en) mit einer Gesamtdauer von 60 bis 90 Minuten oder
- eine mündliche Prüfung mit einer Gesamtlänge von ca. 40 Minuten oder
- Referat(e) bzw. Vortrag/Vorträge mit einer Gesamtlänge von ca. 40 Minuten oder
- zwei Prüfungsleistungen gemäß §6 Abs. 4 S. 1a.

c) 9 ECTS-Credits für:

- eine Hausarbeit im Umfang von ca. 7.500 Wörtern oder
- mehrere Essays oder Forschungsbericht(e) mit einem Gesamtumfang von ca. 7.500 Wörtern oder
- Klausur(en) mit einer Gesamtdauer von ca. 120 Minuten oder
- eine mündliche Prüfung mit einer Gesamtlänge von ca. 60 Minuten oder
- Referat(e) bzw. Vortrag/Vorträge mit einer Gesamtlänge von ca. 60 Minuten oder
- drei Prüfungsleistungen gemäß §6 Abs. 4 S. 1a oder jeweils eine Prüfungsleistung gemäß §6 Abs. 4 S. 1a und §6 Abs. 4 S. 2b.

d) 12 ECTS-Credits für:

- zwei Prüfungsleistungen gemäß §6 Abs. 4 S. 2b oder jeweils eine Prüfungsleistung gemäß §6 Abs. 4 S. 1a und §6 Abs. 4 S. 3c.

(5) Für alle Veranstaltungen und Prüfungen aus den Modulkatalogen anderer Studiengänge der Juristischen, Wirtschaftswissenschaftlichen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät gelten die jeweiligen Prüfungsformen und Bestimmungen der Fakultät.

(6) In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 12 ECTS-Credits erworben werden.

(7) Die Leistungsnachweise für die einzelnen Module regelt grundsätzlich die Modulbeschreibung in Anlage 2. Diese wird auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorzugsweise im Portal viaCampus veröffentlicht.

(8) Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachen müssen in der Regel nach der Immatrikulation in den Studiengang erworben werden; § 25 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt. Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. Studierende können Sprachzertifikate auch außerhalb der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erwerben. Im Wahlpflichtmodul Electives II (Modul E2) können maximal zwei Leistungsnachweise zu je 6 ECTS-Credits für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen angerechnet werden. Hierfür werden eine Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch, gemäß den

Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNlcert Basis bzw. A2, UNlcert I bzw. B1, UNlcert II bzw. B2 oder UNlcert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) akzeptiert. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die mindestens einen Master- oder Diplom- oder äquivalenten Hochschulabschluss besitzen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen von §22 Absatz 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO. Zum*r Beisitzer*in von studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann vom Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt. Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seine*n Vorsitzende*n und dessen*deren Stellvertreter*in übertragen.

(10) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozent*innen abgenommen, die die Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. Im Falle der ersten und zweiten Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss eine*n zweite*n Prüfer*in. Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung durch Beschluss auf seine*n Vorsitzende*n oder dessen*deren Stellvertreter*in übertragen.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Die Anerkennung und Anrechnung erfolgen durch Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des*der Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der*die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. Die Anerkennungsprüfung wird von einem*r prüfungsberechtigten Hochschullehrer*in der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) durchgeführt, der*die vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Diejenige Person oder diejenigen Personen, die die Anerkennung einer Studienleistung zuvor verneint haben, sind von der Entscheidung über die Durchführung einer Anerkennungsprüfung derselben Anerkennungsangelegenheit aus- zuschließen. Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 S. 1 ASPO vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem*der

Hochschullehrer*in festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) Bei Bestehen einer Anerkennungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ wird die Leistung anerkannt. Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der*dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

(4) Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Doppelabschlüssen an der Partnerhochschule, -organisation oder -vereinigung erbracht wurden, werden auf Antrag des/der Studierenden anerkannt.

§ 8

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) Hat ein*e Studierende*r die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der*die Studierende gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 6 ASPO teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch eine*n Hochschullehrer*in oder durch akademisch Beschäftigte, der*die vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Studierende werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zur Studienfachberatung schriftlich eingeladen. Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der*die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater*innen um Unterstützung bitten. Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der*des Studierenden angemessen berücksichtigt. Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. In Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach dessen Bekanntwerden in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit ärztlichem Attest nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann zur Ergänzung des ärztlichen Attests ein amtsärztliches Attest nachfordern. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. Bei Anerkennung

eines triftigen Grundes durch den Prüfungsausschuss kann der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt werden, eine neue Studienverlaufsvereinbarung unverzüglich mit dem*der betreffenden Studierenden abzuschließen. Liegen keine triftigen Gründe vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

§ 9

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 17 Absatz 3, 5, 7 Satz 4, Abs. 16, §18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 75% der ECTS der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5. Darin enthalten müssen die Module A, B, C, E1 und E2 sein.

(2) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterarbeit beträgt 16 Wochen ab Anmeldung.

(3) Der Umfang der Masterarbeit beträgt ca. 25000 Worte und die Masterarbeit wird auf Englisch oder Deutsch verfasst. Abweichungen sind im fachlich begründeten Einzelfall bei der/dem Erstgutachter*in zu beantragen und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

(4) Als Gutachter*in kann nur bestellt werden, wer die Anforderungen an Prüfer*innen gemäß ASPO §17 Abs. 3 erfüllt.

(5) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen oder äquivalenten Vereinbarungen sind, können von Abs.1, Abs. 2 und Abs. 3 abweichende Regelungen im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Partnerhochschule, -organisation oder -vereinigung getroffen werden.

(6) Im Falle einer Erkrankung des*der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren. Bei einer Erkrankung, bei der die Bearbeitungszeit bereits um über die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss verlängert wurde, kann die Masterarbeit auf Antrag der oder des Studierenden zurückgegeben werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der*die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(8) Die Ergebnisse der Begutachtung sind dem*der Kandidaten*in spätestens eine Woche vor der mündlichen Masterprüfung zur Kenntnis zu geben.

(9) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen, im Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(10) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder einer Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 10

Mündliche Masterprüfung

(zu § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Masterprüfung sind der Nachweis einer mindestens mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit sowie des erfolgreichen Abschlusses aller gemäß § 5 nötigen Studien- und Prüfungsleistungen. Das Thema der Masterprüfung entspricht dem Thema der schriftlichen Masterarbeit. Die Prüfung dauert ca. 30 Minuten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfer*innen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem*der Kandidaten*in jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Die mündliche Masterprüfung wird vor zwei Prüfer*innen abgelegt. Die Prüfer*innen bestellt der Prüfungsausschuss; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seine*n Vorsitzende*n und dessen*deren Stellvertreter*in übertragen. Die Prüfer*innen sind vorzugsweise Erst- und Zweitbetreuer*in der Masterarbeit gemäß §9 Abs 4.

(2) Wird die mündliche Masterprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens drei Monate nach der Bekanntgabe des ersten Versuches absolviert werden. Wird auch die Wiederholung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

(3) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen oder äquivalenten Vereinbarungen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen, dem Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die mündliche Masterprüfung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule, -organisation oder -vereinigung durchgeführt wird.

§ 11

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, § 26 Absatz 1 S. 1 und 4 ASPO)

- (1) Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) ASPO.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.
- (3) Bei juristischen Modulen kann die Bewertung von Prüfungen auch nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) ASPO erfolgen.
- (4) Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise/Module orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO). Die Gesamtnote setzt sich prozentual aus den einzelnen Modulnoten zusammen und wird gemäß folgender Tabelle gebildet:

Modul	Anteil an Gesamtnote in %
A - Technology, Media, Society	75%
B - Digital Matters	
C - Researching Technology, Media, Society	
E1 - Electives I	
S - Spezialisierung	
Masterarbeit	20%
Verteidigung	5%
Summe	100%

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Digital Studies - Technology, Media, Society (Master of Arts) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang einschreiben.

Anlage 1 – Studienverlaufsplan

Modul	Semester				ECTS	Anteil an Gesamtnote in %	Anzahl ECTS im Rahmen von Doppelabschlussabkommen		
	1	2	3	4					
<u>A - Technology, Media, Society</u>					18	A + B + C + E1 + S = 75%			
Technologie, Medien, Gesellschaft: Einführung	9								
Methods and After Methods	9								
<u>B - Digital Matters</u>					18		30 ECTS		
Digitale Infrastrukturen, Technologiepolitik und Transformationen	6 - 12 ECTS								
Digitale Praktiken, Theorien, Kritik	6 - 12 ECTS								
Digitale Plattformen und politische Kommunikation	6 - 12 ECTS								
<u>C - Researching Technology, Media, Society</u>					18			30 ECTS	
Forschungskurs (benotet)		12 ECTS							
Academic Skills und/oder Colloquium (nicht benotet)		6 ECTS							
<u>E1 - Electives I</u>					24 maximal 2 Tracks á 12 ECTS oder 18 ECTS + 6 ECTS				30 ECTS
Business and Economics Track	6 - 12 ECTS								
Social and Cultural Studies Track	6 - 12 ECTS								
Law Track	6 - 12 ECTS								
MoDE Track	6 - 12 ECTS								
Digital Matters Track	6 - 12 ECTS								
Certificate Track	12 - 18 ECTS								
<u>E2 - Electives II</u>					12	unbenotet			
2 Sprachkurse oder betreutes Praktikum (11 Wochen) oder		12 ECTS							
1 Sprachkurs + betreutes Praktikum (5-6 Wochen)		6 ECTS + 6 ECTS							
<u>S - Specialization</u>					9	A + B + C + E1 + S = 75%	30 ECTS		
zusätzlicher Kurs aus Modul B				9					
Masterarbeit				18	21	Masterarbeit 20% Verteidigung 5%			
Verteidigung				3					
Summe					120	100%			

Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang:

angestrebter Abschluss:

Abgeschlossene Fachsemester:

Bereits erbrachte oder
anrechenbare ECTS-Credits:

Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

Frist	Bezeichnung der Leistung	ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Zur Nachhaltung, der in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen, bis zum jeweils festgesetzten Zeitpunkt, wird durch das Prüfungsamt eine Rückmeldesperre eingetragen. Werden Anforderungen ganz oder teilweise in zu vertretender Weise nicht erfüllt, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

Datum, Unterschrift
Studierende*r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für Studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung!

Anlage 4. Praktikumsrichtlinie der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Geltungsbereich: Master Digital Studies - Technology, Media, Society

Die Studien- und Prüfungsordnung des Masterprogramms Digital Studies - Technology, Media, Society sieht ein optionales Praktikum vor. Die Organisation und Durchführung der Praktika liegen in der Verantwortung der Studierenden. Die Anerkennung von Praktika obliegt dem Prüfungsausschuss und wird von dem*der Studiengangskoordinator*in vorbereitet.

Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung

I. Zeitpunkt des Praktikums

Studentische Praktika werden studienbegleitend durchgeführt. In der Regel werden sie während der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

II. Praktika vor Studienbeginn

Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden und den unten genannten Vorgaben entsprechen, können dann anerkannt werden, wenn sie höchstens ein Jahr vor Studienbeginn abgeleistet wurden und noch nicht in einem anderen Studiengang als Studienleistung mit ECTS-Credits anerkannt wurden.

III. Dauer des Praktikums

Die Dauer des Praktikums regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den Master „Digital Studies - Technology, Media, Society“ in Verbindung mit der ASPO der Europa-Universität Viadrina. Die genannte Dauer bezieht sich immer auf ein Vollzeitpraktikum (40 Wochenstunden, Überstunden werden nicht berücksichtigt). Teilzeitpraktika sind entsprechend länger zu absolvieren.

IV. Übersicht über die Vergabe von ECTS-Credits für Praktika

4 bis 7 Wochen: 6 ECTS-Credits

oder

mindestens 8 Wochen: 12 ECTS-Credits

V. Inhaltliche und formale Voraussetzungen für die Anerkennung der Praktika

1. Das Praktikum muss einen inhaltlichen/fachlichen Bezug zum Master of Digital Studies aufweisen.
2. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss dem Niveau des Master-Studiums und damit verbundener Berufsfelder entsprechen. Fachkenntnisse müssen somit eingebracht und um berufspraktische Kompetenzen erweitert werden. Telefondienst, Kassieren, Aufräumen, Servieren, Kopieren, handwerkliche Arbeiten etc. dürfen somit nicht die Hauptaufgabe sein.
3. Eine Werkstudent*innentätigkeit oder ähnliche Beschäftigung kann als Praktikum anerkannt werden, wenn die in Punkt 1 und 2 genannten Kriterien erfüllt sind und die Mindestdauer gegeben ist.

4. Die berufliche Tätigkeit vor Studienbeginn, z. B. zwischen BA- und MA-Studium, kann anerkannt werden, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt sind und das Arbeitsverhältnis maximal ein Jahr vor Beginn des Studiums beendet wurde.
5. Die Mitarbeit als studentische/wissenschaftliche Hilfskraft an einem Lehrstuhl oder einer Einrichtung der Europa-Universität Viadrina kann, bei Erfüllung o. g. Kriterien, anerkannt werden, wenn die Tätigkeit einen aktiven Eigenanteil umfasst, selbstständiges Arbeiten erfordert und ein deutlicher Praxisbezug vorliegt.
6. Für Praktika können Workshops des Gründungszentrums der EUV angerechnet werden, wobei eine Arbeitsleistung von 30 Stunden einem ECTS-Credit entspricht.

Bei allen Fragen zu den studentischen Praktika und zur Anerkennung stehen die Studiengangsleitung und das Career Center beratend zur Verfügung. Die Entscheidung über die prüfungsrelevante Anrechenbarkeit des Praktikums trifft der Prüfungsausschuss.

Verfahren der Anerkennung der Pflichtpraktika

Die Anerkennung eines Praktikums/ einer Tätigkeit als Studienleistung entsprechend Punkt V.5 wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss im Modul E2 beantragt. Das Formular zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird der/dem Studierenden auf der Internetseite der ENS zur Verfügung gestellt oder auf Anfrage an die Studienberatung der ENS und muss bei der Einreichung von der/dem Studierenden unterzeichnet sein. Dem Antrag ist ein Praktikumszeugnis beizufügen, welches von der/dem Praktikumsgeber*in auf Geschäftspapier (Firmenlogo, ggf. Firmenstempel) erstellt und unterschrieben wurde. Weiterhin muss das Praktikumszeugnis folgende Details bereitstellen:

- Dauer des Praktikums
- Rahmen der wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeit/ Teilzeit)
- Tätigkeitsdarstellung
- Kontaktdetails Praktikumsgeber*in

Alle Anträge werden einer Vorprüfung durch die Studienberatung der ENS unterzogen und nur vollständig eingereichte Anträge an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ist die Praktikumpflicht erfüllt und die maximale Anzahl an ECTS-Credits vergeben, werden keine weiteren Praktika anerkannt und keine weiteren Praktikumsbescheinigungen ausgestellt. Praktika, die einmal in viaCampus eingetragen und somit als Studienleistung anerkannt wurden, werden für die Dauer des Studiums des Studierenden nicht wieder aus viaCampus ausgetragen.

Täuschungsversuche

Mit ihrer Unterschrift unter dem Antrag auf Anerkennung des Praktikums bestätigen die Studierenden, dass sie das Praktikum tatsächlich persönlich absolviert haben. Sollte ein Antrag auf Anerkennung des Praktikums unwahre Angaben erhalten oder gefälscht sein (z.B. Unterschrift des Praktikumsgebers, Praktikumszeugnis), liegt ein Tatbestand gemäß § 21 ASPO vor.